

**Dritte Verordnung des Bürgermeisteramtes Pforzheim  
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim vom 12. Dezember 1994  
Vom 04. Mai 2021**

Aufgrund von §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), sowie der §§ 23 bis 25 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Bürgermeisteramtes Pforzheim über das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim vom 12. Dezember 1994, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes vom 12. Juli 2004, wird wie folgt geändert:

1. Die Gewanne „An der Geißheck“, „Am Hohberg“, „An der Rheinstraße“, „Am Viehtrieb“ und „Rechts am Alten Göbricher Weg“ auf Gemarkung Pforzheim werden ganz oder teilweise aus dem Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim, Ausschnitt Nr. 1 "Gebiete beiderseits der Autobahn" herausgenommen. Die Größe der aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommenen Flächen beträgt ca. 38 ha.
2. Der Wortlaut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim vom 12. Dezember 1994 in der Fassung vom 12. Juli 2004 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 2 Abs. 1 wird die Größe des Schutzgebietes von "5.970 ha" in „5.932 ha" geändert.
  - b) In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Größe des Ausschnitts Nr. 1 "Gebiete beiderseits der Autobahn" von „539 ha" in „501 ha" geändert.
  - c) In § 2 Abs. 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung: "Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 grau angeschummert sowie in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 gestrichelt umrandet und in 21 Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet eingetragen, soweit sich durch die jeweiligen Artikel 2 der Änderungsverordnungen vom 17. September 1997, 12. Juli 2004 und 04. Mai 2021 nichts anderes ergibt. Die Karten der Änderungsverordnungen vom 17. September 1997, 12. Juli 2004 und 04. Mai 2021 gelten insoweit jeweils vorrangig gegenüber den Karten der vorangegangenen Verordnungen, soweit sich hierdurch Änderungen der Gebietsabgrenzungen ergeben.

**Artikel 2**

1. Die sich aus Artikel 1 Nr. 1 ergebenden Änderungen des Ausschnitts Nr. 1 "Gebiete beiderseits der Autobahn" des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim sind in einer Karte im Maßstab 1 : 2.500 in der Fassung vom 11.05.2020 (Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, bearbeitet: Herr Timmerberg) eingetragen.
2. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Bürgermeisteramt Pforzheim zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pforzheim, den 04. Mai 2021

Bürgermeisteramt Pforzheim  
- Untere Naturschutzbehörde -

Peter Boch  
Oberbürgermeister

#### **Verkündungshinweis**

Nach § 25 Abs. 1 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Bürgermeisteramt Pforzheim schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Bürgermeisteramt Pforzheim